

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00006 vom 30. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2011.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00006 du 30 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00006 del 30 ottobre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Zu prüfen ist im Folgenden daher, ob die Beschwerdeführenden ihre Ansprüche auf finanzielle Opferhilfeleistungen rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG gestellt haben.

2.2. Z. wurde am 14. Mai 2006 Opfer eines Körperverletzungsdelikts (Urk. 8/1/4), als er mit einem Faustschlag zu Boden geschlagen wurde. Die Kantonspolizei Zürich stellte in ihrem Rapport vom 29. Mai 2006 (Nachtrag; Urk. 8/1/5 S. 4) fest, dass Z. sich dabei massive Kopfverletzungen im Sinne von verschiedenen Schädelbrüchen und einer Hirnblutung zugezogen habe, welche eine sofortige Hospitalisation erforderten, und dass er nach Einlieferung ins Spital in ein künstlichen Koma versetzt worden sei.

2.3. Die Ärzte der Rehaklinik B. stellten in ihrem Austrittsbericht vom 17. April 2007 (Urk. 8/1/6) die folgenden Diagnosen (S. 1):

- schwere traumatische Hirnverletzung mit shearing injuries im Ponsbereich, Basalganglienblutung, Subduralhämatom frontoparietal links
- Kalottenfraktur okzipital
- mehrfache Schädelbasisfraktur
- Felsenbeinlängsfraktur links
- Hämatotympanon links
- Fraktur mit Beteiligung des Foramen magnum links
- Refluxösophagitis/Hiatushernie

2.4. Sie führten aus, dass Z. knapp ein Jahr nach der schweren traumatischen Hirnverletzung vom 14. Mai 2006 weiterhin unter schweren motorischen und kognitiven Beeinträchtigungen infolge linksbetonter Tetraparese sowie unter einer schweren neuropsychologischen Störung mit massiver Antriebsarmut leide, und dass in den Alltagsaktivitäten sowie in der Körperpflege und der Nahrungsaufnahme eine völlige Unselbstständigkeit und Hilfsbedürftigkeit bestehe (S. 5).

E. 3

3.1. Den obenerwähnten Akten ist daher zu entnehmen, dass Z. unmittelbar nach dem Ereignis vom 14. Mai 2006 unter schwersten, lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen litt. Den Beschwerdeführenden ist daher nicht zu folgen, wenn sie geltend machen, dass die Folgen der Straftat für sie erst nach einer

gewissen Zeit nach dem tatbestandsmäßigen Verhalten erkennbar gewesen seien, und dass die Verwirkungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen habe (Urk. 1 S. 9). Anders als dem BGE 126 II 348 zu Grunde liegenden Fall, in welchem erst nach Ablauf der Verwirkungsfrist festgestellt wurde, dass das Vergewaltigungsopfer mit dem HI-Virus angesteckt wurde und an AIDS erkrankte, steht vorliegend fest, dass die Folgen der Straftat für die Beschwerdeführenden bereits unmittelbar nach der Straftat erkennbar waren.

3.2. Den sich bei den Akten befindenden Vollmachtsurkunden der Beschwerdeführenden vom 12. Juni 2006 (Urk. 8/5/2, Urk. 8/5/4) ist sodann zu entnehmen, dass diese bereits ab 12. Juni 2006 durch Rechtsanwalt Christoph Erdős, Zürich, vertreten wurden. Die Vertretung wurde in den Vollmachtsurkunden mit OHG/Z.____/Vorfall 14.5.06 umschrieben.

3.3. Eine Bevollmächtigung ist nach der Rechtsprechung - sofern nicht feststeht, dass der Vertreter den Vertretenen tatsächlich richtig verstanden hat - nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, wobei ein klarer Wortlaut bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Vorrang vor weiteren Auslegungsmitteln hat (vgl. Art. 33 Abs. 2 des Obligationenrechts; Urteil des Bundesgerichts 5A_136/2008 vom 25. September 2008 E. 3.2).

3.4. Die Bevollmächtigung ist nach ihrem klaren Wortlaut so zu verstehen, dass die Beschwerdeführenden bereits ab 12. Juni 2006 in Bezug auf ihre opferhilferechtlichen Ansprüche aus der am 14. Mai 2006 zum Nachteil des Z.____ verübten Straftat durch Rechtsanwalt Christoph Erdős vertreten wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden spätestens zu diesem Zeitpunkt - und damit jedenfalls noch vor Ablauf der Verwirkungsfrist - Kenntnis der gegenüber Z.____ verübten Straftat erhielten.

3.5. Die zweijährige Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG zur Geltendmachung der Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung für die Folgen der zum Nachteil von Z.____ am 14. Mai 2006 verübten Straftat begann daher mit der Straftat am 14. Mai 2006 zu laufen und endete am 13. Mai 2008.

E. 4

4.1. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. Den Beschwerdeführenden ist insbesondere nicht zu folgen, wenn sie geltend machen wollen, dass die Geltendmachung von finanziellen Opferhilfeleistungen durch Z.____ am 9. Mai 2008 gleichzeitig die Geltendmachung der Ansprüche der Beschwerdeführenden umfasst habe, da deren Namen zwar nicht aus dem Gesuch selbst, hingegen aus den (strafrechtlichen) Beilagen zum Gesuch zu ersehen gewesen seien (Urk. 1 S. 6).

4.2. Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/1999 vom 15. Februar 2000 E. 2) ist es unter Umständen zulässig, ein Gesuch um finanzielle Opferhilfeleistungen zur Fristwahrung vorsorglich zu stellen (BGE 123 II 1 E. 2b; 122 II 211 E. 3). An die Substanziierung eines Gesuchs können keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. Zur Wahrung der Frist von Art. 16 Abs. 3 OHG genügt es, wenn innert der zweijährigen Verwirkungsfrist beziehungsweise einer von der Behörde angesetzten Nachfrist ein unbeziffertes Begehren eingereicht wird. Hingegen kann und muss vom Gesuchsteller verlangt werden, dass er soweit zumutbar diejenigen Angaben macht, die der Behörde erlauben, den Sachverhalt und die

Anspruchsberechtigung näher abzuklären. Wohl hat die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 16 Abs. 2 OHG). Das schliesst aber eine Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers nicht aus (vgl. BGE 124 V 234 E. 4b/bb, 123 III 329 E. 3, 120 Ia 179 E. 3a). Wer ein Gesuch stellt, muss diejenigen Tatsachen darlegen, die nur ihm bekannt sind oder von ihm mit wesentlich weniger Aufwand erhoben werden können als von der Behörde. Insbesondere muss das Opfer den anspruchsbegründenden Sachverhalt mit hinreichender Bestimmtheit darlegen und der Behörde diejenigen Angaben liefern, die ihr erlauben, weitere Erkundigungen einzuziehen. Anders als die Bezifferung und Substanziierung des Schadens sind diese Angaben auch bereits bei einem vorsorglichen, fristwahrenden Gesuch beizubringen. Dasselbe gilt für die persönlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung besteht, so namentlich die Einkommensverhältnisse (Art. 12 Abs. 1 OHG) oder allenfalls die besonderen Umstände, die eine Genugtuung rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2 OHG).

4.3 Aus dem Umstand, dass Rechtsanwalt Christoph Erdős in seinem Schreiben vom 9. Mai 2008 (Urk. 8/1) sowie im gleichentags unterzeichneten Formular «Gesuch um finanzielle Leistungen» (Urk. 8/1/1) ausschliesslich Z. ___ als Gesuchsteller auftrahte und nicht die von ihm vertretenen Beschwerdeführenden, ist zu schliessen, dass am 9. Mai 2008 ausschliesslich Z. ___ ein Gesuch um Genugtuung und Entschädigung stellte. Ein Antrag auf Ausrichtung von Opferhilfeleistungen durch die Beschwerdeführenden kann in den Eingaben vom 9. Mai 2008 nicht erblickt werden.

4.4 Dafür spricht auch die Analogie mit anderen Rechtsgebieten: Nach der Rechtsprechung im Bereich der Invalidenversicherung (BGE 116 V 273 E. 3a; 111 V 261 E. 3b) wahrt der Versicherte mit der Anmeldung bei der Invalidenversicherung zwar grundsätzlich alle seine zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Versicherung bestehenden Leistungsansprüche, auch wenn er diese im Anmeldeformular nicht im Einzelnen angibt. Indes findet dieser Grundsatz keine Anwendung bei Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit den sich aus den Angaben des Versicherten ausdrücklich oder sinngemäss ergebenden Begehren stehen und für die auch keinerlei aktenmässige Anhaltspunkte die Annahme erlauben, sie könnten ebenfalls in Betracht fallen. Denn die Abklärungsspflicht der Verwaltung erstreckt sich nicht auf alle überhaupt möglichen Leistungsansprüche, sondern nur auf die vernünftigerweise mit dem vorgetragenen Sachverhalt und allfälligen bisherigen oder neuen Akten im Zusammenhang stehenden Leistungen. Macht die versicherte Person später geltend, sie habe abgesehen von der verfassungsmässig zugesprochenen beziehungsweise verweigerten Leistung noch Anspruch auf eine andere Versicherungsleistung und sie habe sich hierfür rechtsgültig angemeldet, so ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles im Lichte des Grundsatzes von Treu und Glauben zu prüfen, ob jene frühere ungenaue Anmeldung auch den zweiten, allenfalls später substantiierten Anspruch umfasst (BGE 101 V 112 mit Hinweisen).

Die Praxis gilt analog auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, wenn ein Arbeitgeber die Absicht, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, nach Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) angemeldet hat und nachträglich auch Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung erhebt (BGE 111 V 21 E. 3b; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1A.226/1999 vom 15. Februar 2000 E. 2d).

4.5. Nach Gesagtem kann die Eingabe von Z. ___ vom 9. Mai 2008 (Urk. 8/1 und Urk. 8/1/1) nicht als rechtsgültiges Gesuch der Beschwerdeführenden um Entschädigung und Genugtuung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 OHG gelten. Die Beschwerdeführenden stellten frühestens mit Schreiben 27. Mai 2008 (Urk. 8/5), womit Rechtsanwalt Christoph Erdős der Beschwerdegegnerin die Vertretungsvollmachten der Beschwerdeführenden (Urk. 8/5/2, Urk. 8/5/4) zusandte, erstmals (unbezifferte) Gesuche um finanzielle Leistungen gemäss dem OHG. Erst ab diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerdegegnerin Kenntnis davon, dass die Beschwerdeführenden durch Rechtsanwalt Christoph Erdős hinsichtlich ihrer finanziellen Ansprüche gemäss dem OHG vertreten wurden.

4.6. Entgegen den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden (Urk. 1 S. 9) änderte daran nichts, wenn der Beschwerdegegnerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gewesen sein sollte, dass die Beschwerdeführenden im Strafverfahren durch Rechtsanwalt Christoph Erdős vertreten wurden. Denn selbst wenn anzunehmen wäre, dass der Beschwerdegegnerin das Vertretungsverhältnis im Strafverfahren bekannt war, lässt sich daraus nicht schliessen, dass die Beschwerdeführenden vor dem 27. Mai 2008 ein Gesuch um Opferhilfeleistungen stellten. Vielmehr steht fest, dass die Beschwerdeführenden frühestens am 27. Mai 2008 ein Gesuch um finanzielle Leistungen gemäss dem OHG gestellt haben.

E. 5

5.1. Anzuführen bleibt Folgendes:

5.2. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 6 Abs. 1 OHG über die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen sowie über die finanziellen Leistungen und die Verwirkungsfrist in Kenntnis setzten, weshalb nicht zweifelsfrei feststeht, dass die Strafverfolgungsbehörden ihrer Pflicht zur ausreichenden Information der Beschwerdeführenden vor Ablauf der zweijährigen Verwirkungsfrist tatsächlich in genügender Weise nachgekommen sind.

E. 5.3

Die Frage kann vorliegend indes offen gelassen werden. Denn, wie bereits erwähnt (E. 3.4), steht jedenfalls fest, dass die Beschwerdeführenden bereits ab dem 12. Juni 2006 in Bezug auf ihre opferhilferechtlichen Ansprüche aus der am 14. Mai 2006 zum Nachteil von Z. ___ verübten Straftat durch Rechtsanwalt Christoph Erdős vertreten wurden. Während des Zeitraums vom 12. Juni 2006 bis zum Ablauf der Verwirkungsfrist am 13. Mai 2008 waren die Beschwerdeführenden daher im Hinblick auf ihre opferhilferechtlichen Ansprüche ununterbrochen durch einen Rechtsanwalt vertreten. Nach der erwähnten Rechtsprechung (E. 1.8) kann die Vermutung der Unkenntnis des Gesetzes, welche den behördlichen Informationspflichten zugrunde liegt, bei einem durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertretenen Opfer nicht spielen.

5.4. Demnach könnten die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden - selbst wenn eine ergänzende Sachverhaltsabklärung ergeben sollte, dass die Strafverfolgungsbehörden ihrer Pflicht zur ausreichenden Information der Beschwerdeführenden vor Ablauf der zweijährigen Verwirkungsfrist nicht in genügender Weise nachgekommen sind - aus einer Unkenntnis der Verwirkungsfrist

nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sie vor Ablauf der Verwirkungsfrist durch einen Rechtsanwalt vertreten waren.

Â

6.Â Â Â Â Â Â Â Â Nach Gesagtem steht fest, dass die BeschwerdefÃ¼hrenden frÃ¼hestens am 27. Mai 2008 ein Gesuch um finanzielle Leistungen gemÃss dem OHG stellten. Da sie ihre AnsprÃ¼che auf EntschÃ¼digung und Genugtuung nicht rechtzeitig innerhalb der vom 14. Mai 2006 bis 13. Mai 2008 laufenden zweijÃ¼hrigen Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG stellten, waren ihre AnsprÃ¼che zu diesem Zeitpunkt bereits verwirkt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der angefochtenen VerfÃ¼gung vom 12. Mai 2011 (Urk. 2) die AnsprÃ¼che der BeschwerdefÃ¼hrenden auf eine Genugtuung verneinte. Demzufolge ist die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.Â

Das Gericht erkennt:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Das Verfahren ist kostenlos.

3.Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph ErdÃ¶s

- Direktion der Justiz des Kantons ZÃ¼rich

- EidgenÃ¶ssisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt fÃ¼r Justiz

4.Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.